

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 486/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elias B.,

C. M., S. C.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . . . -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 1. April 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Abhilfe verweigert hat, sind richtig. Sie stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (zuletzt RZW 1977, 171 Nr. 9). Darauf wird verwiesen.

Auch über die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist entschieden. Die Entschädigungsbehörden haben keine Befugnis, über gesetzliche Fristen, die der Berechtigte versäumt hat, hinwegzusehen. Ein Ermessen ist ihnen nicht eingeräumt, die Zuerkennung

- 3 -

einer Rente bei fehlendem Anspruch gesetzwidrig.
Wenn sie das in anderen Fällen tun oder getan
haben, erwächst daraus kein durchsetzbarer An-
spruch auf Entschädigungsleistung, auch nicht
nach dem Gleichheitssatz (BGH Beschluß vom 21. Sep-
tember 1976 - IX ZB 242/76).

Mai

Henkel

